

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Heime des Landkreises Lörrach

Aufgrund des § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeverordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 02.05.2020 (GBl. S. 259, 260) hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 11.05.22 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende

Änderungssatzung

beschlossen.

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe des Landkreises Lörrach, nämlich:
- a) die Markus-Pflüger-Zentren an verschiedenen Standorten im Landkreis Lörrach,
 - b) das Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein in 79576 Weil am Rhein,
 - c) das Pflegeheim Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen,
 - d) der Ambulante Dienst Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen,
 - e) das Pflegeheim Haus an der Wiese in 79688 Hausen im Wiesental,
 - f) das Pflegeheim Haus am Sonnenstück Am Sonnenstück 11/2, 79418 Schliengen,

werden als Eigenbetrieb des Landkreises Lörrach nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.

2. Änderung des § 4 Zweck des Eigenbetriebs

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Zweck des Eigenbetriebs

(1) Unterstützungsleistungen für seelisch behinderte Menschen, suchterkrankte Menschen und andere volljährige Personen

Zweck ist es, seelisch behinderten Menschen, suchterkrankten Menschen und anderen volljährigen Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, die erforderlichen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz, der Eingliederungshilfe und der

Pflege zu gewähren und, soweit möglich, durch geeignetes Training wieder zu einer selbständigen Lebensführung zu befähigen.

(2) Pflege

Zweck ist es weiterhin, Menschen, die älter als 18 Jahre und auf fremde Hilfe angewiesen sind oder aus Altersgründen stationärer, teilstationärer und ambulanter Pflege bedürfen, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu gewähren zur Unterstützung bzw. zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder zur Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch die betreute Person selbst.

- (3) Der öffentliche Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb, der in § 1 genannten stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Dienste, Angebote des Wohnens für seelisch behinderte Menschen, Angebote der Tagesstruktur sowie Beschäftigungsangebote für seelisch behinderte Menschen und weitere Betreuungsangebote.
- (4) Die in den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklicht werden, insbesondere durch den Bezug von Kooperationsleistungen (insbesondere Speiseversorgung, Reinigungsleistungen, Wäschereileistungen, Hausmeisterdienstleistungen, Grünpflege und Verwaltungsleistungen) von der IngA Service GmbH (Sitz:Bad Bellingen).

3. Ergänzung um den § 19 neu Führung des Rechnungswesens

Nach dem § 18 wird neu § 19 wie folgt eingefügt:

§ 19 Führung des Rechnungswesens

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

4. Regelung des Inkrafttretens

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 11.05.2022

Marion Dammann

Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.